

Fallbeispiel

zum EVB-IT Systemvertrag

Hinweis: Dieses Fallbeispiel soll eine Möglichkeit aufzeigen, wie der EVB-IT Systemvertrag und seine Muster in einigen Passagen aufgefüllt werden könnten. Dieses Fallbeispiel ist unverbindlich.

1. Vertragsgegenstand, Allgemeines

Die Musterbehörde, Musterstr. 1 in 12345 Berlin möchte ein IT-System erstellen lassen.

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages soll die Erstellung eines Bibliotheksystems sein. Hierzu gehören u.a. die vollständige Lieferung der Hardware und der Standardsoftware des Systems, die Schnittstellenentwicklung und individuelle Anpassungen sowie die Installation und Integration der Bibliothekssoftware BLEF 18.01 gemäß zu Grunde liegender Leistungsbeschreibung.

Projektziel ist die vollständige Ablösung des Altsystems, die zu einer signifikanten Effizienzsteigerung in der Bibliotheksverwaltung führen soll.

Der AN übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere

- die nötige Hardwarelieferung (ausgenommen Applikationsserver, Netzinfrastruktur, OS),
- die Lieferung und Überlassung auf Dauer des benötigten Datenbanksystems,
- Erstellung von Individualsoftware,
- Migration von Bestandsdaten,
- Schulungen und
- Softwareservice.

Die Leistungen werden fast ausschließlich mit einem Pauschalpreis vergütet. Die einzelnen Vergütungsanteile für die Einzelleistungen am Pauschalpreis werden gesondert ausgewiesen.

2. Systemumgebung

Die Systemumgebung des Gesamtsystems ergibt sich aus Anlage Nr.1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr.2 (Anforderung an das Bibliothekssystem)

3. Beistellungen durch den Auftraggeber

- Applikationsserver XYZ SUPREME Power
- Netz- und Infrastruktur gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)
- Betriebssystem Linux Enterprise

4. Vorgehensmodell und Projekthandbuch

Das Vorgehensmodell ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers) siehe dort Kapitel 17.1 Projektmanagement (Frage Nr. 18).

Das Projekthandbuch ergibt sich aus Anlage Nr. 1. Das QS-Handbuch ist ebenfalls in Anlage Nr. 1 beigelegt.

5. Im Einzelnen sollen folgende Leistungen vereinbart werden:

5.1 Kauf von Hardware

- Datenbankserver XYZ Supreme zu 5.599,00 Euro netto.
Dieser verbraucht durchschnittlich 1000 Watt in der Stunde und läuft an 365 Tagen rund um die Uhr. Es ist geplant, ihn drei Jahre zu nutzen.
- 20 Arbeitsplatzsysteme (PC, Monitor, Arbeitsplatzdrucker) zu jeweils 500 Euro. Diese verbrauchen durchschnittlich 600 Watt pro System in der Stunde und laufen an Arbeitstagen durchschnittlich neun Stunden. Sie sind im Jahr 200 Tage im Einsatz. Es ist geplant, diese Systeme fünf Jahre zu nutzen.

Die durchschnittlichen Stromkosten werden mit 0,20 Cent netto pro kWh berechnet.

Die Vergütung für die Hardware ist im Pauschalpreis enthalten.

5.2 Kauf von Standardsoftware

- Bibliothekssoftware BLEF, Version 18.01 zu 150.000,00 Euro netto, Diese Software kann von 5 Nutzern gleichzeitig genutzt werden (concurrent user). Es ist ausreichend, wenn die Software nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden kann. Es soll keine weiteren hard- oder softwarebezogene Nutzungsbeschränkung geben, die von den Bestimmungen der EVB-IT System-AGB abweichen (dort Ziffer 2.3.1.1). Es sollen drei Sicherungskopien erlaubt sein. Die Software steht zum Download bereit unter: www.Musterfirma.de, Nutzungsrechtsmatrix in Anlage 11, Lizenzbedingungen in Anlage 14a. Die Bibliothekssoftware BLEF, Version 18.01 soll geringfügig auf Quellcodeebene angepasst werden. Diese Änderungen werden in den Standard übernommen.
- Datenbanksoftware Miracle Enterprise Edition 25g (Lizenzbedingungen Miracle in Anlage 14b) zu 38.006,40 Euro netto in der bei Abnahme aktuellen Version. Die Übertragbarkeit dieser Software wird ausgeschlossen bzw. an die Zustimmung des Lizenzgebers geknüpft. Die Software unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften. Sie soll nur für interne Geschäftszwecke des Auftraggebers genutzt werden dürfen und nicht für Benchmark-Tests eingesetzt werden. Die Software soll auf mindestens 2 CPUs bzw. in 2 virtuellen Umgebungen genutzt werden können. Bei schwerwiegenden Lizenzverstößen kann nach vorheriger Fristsetzung des Lizenzgebers eine Kündigung der Lizenz erfolgen. Die Software wird auf DVD geliefert. Kennzeichnung Miracle Enterprise Edition 25g, Nutzungsrechtsmatrix in Anlage 12.
- Webserver Apache (Open Source) in der bei Abnahme aktuellen Version. Diese kommt in unveränderter Form zum Einsatz. Die Nutzungsrechtsmatrix findet sich in Anlage 13, die Lizenzbedingungen in Anlage 14c. Die Software selbst steht unter www.apache.org zum Download bereit.
Da diese Software der Apache License unterliegt, ist diese vorrangig vor den EVB-IT System-AGB in den EVB-IT Systemvertrag einzubeziehen. Die Apache License sieht einen Haftungsausschluss zugunsten des Lizenzgebers vor. Dieser soll dem Auftragnehmer im vorliegenden Fall aber nicht zugutekommen. Entsprechende abweichende Regelungen sind nach der Apache License außerhalb der Lizenzbedingungen zulässig.

Die Vergütung für die Standardsoftware ist im Pauschalpreis enthalten.

5.3 Erstellung von Individualsoftware

- Schnittstellenprogramm zur Pflege der Nutzerdaten zu 13.000 Euro netto. Für die Software sollen ausschließliche Nutzungsrechte gewährt werden zusätzlich zu den Rechten gemäß Ziffer 2.3.2.1 der EVB-IT System-AGB.
- ABC Programm zu 2.000 Euro netto. Die gewerbliche Verwertung ist zulässig. Der Auftraggeber wünscht, an der Weitergabe der Software an Dritte in Höhe von 15 % der

Vergütung, die für die Software gezahlt wird, pro Weitergabe beteiligt zu werden.

Das ABC-Programm enthält das vorbestehende Teil „abc-search“. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in seinem Angebot bereits mitgeteilt, dass er bei der Erstellung des ABC-Programms das vorbestehende Teil „abc-Search“ nutzen wird und dass er dieses nur im Objektcode überlassen wird. „abc-Search“ darf auch gewerblich mit der Individualsoftware verbreitet und unterlizenzieren werden. Die Verbreitung und Unterlizenzierung des vorbestehenden Teils ist mit der Vergütung für die Individualsoftware abgegolten.

- Erstellung der Software zur Druckersteuerung durch Änderung der Open Source Software „Druckwunder“ zu 3.000 Euro netto. Diese unterliegt der OSS-Lizenz GPL V. 3 (Anlage 17) und wird nicht in die Software des Gesamtsystems integriert, sondern dient allein dazu, die beigegebenen Drucker anzusteuern. Da die Software und ihre Bearbeitungen zwingend der GNU GPL unterliegen, sind diese vorrangig vor den EVB-IT System-AGB in den EVB-IT Systemvertrag einzubeziehen. Die GNU GPL sieht einen Haftungsausschluss zugunsten des Lizenzgebers vor. Dieser soll dem Auftragnehmer vorliegend aber nicht zugute kommen. Entsprechende abweichende Regelungen sind nach der GNU GPL außerhalb der Lizenzbedingungen zulässig.

Alle drei Softwareprogramme sollen per upload in komprimierter Form auf den ftp-Server ftp://ftpserver.xx.bund.de überlassen werden; Nutzerpasswort siehe Anlage Nr. 6 (Protokoll der Verhandlung). Der Quellcode der Individualsoftware soll gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Repository des Auftraggebers gespeichert werden.

Die Vergütung für die Erstellung der Individualsoftware ist im Pauschalpreis enthalten.

Auf Rechte an Erfindungen, die anlässlich der Erstellung der Individualsoftware gemacht werden, wird verzichtet.

Soweit der Auftragnehmer Werkzeuge zur Erstellung der Individualsoftware im Sinne von Ziffer 2.3.2.4 der EVB-IT System-AGB verwendet, darf der Auftraggeber drei Vervielfältigungsstücke der Werkzeuge herstellen und gemeinsam mit der Individualsoftware verbreiten und Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einräumen. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall den Auftraggeber über die bei der Erstellung des Gesamtsystems eingesetzten Werkzeuge informieren.

5.4 **Übernahme von Altdaten**

Die Übernahme von Altdaten und anderer Migrationsleistungen erfolgt gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr.2 (Anforderungen Bibliothekssystem) und Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers). Die Vergütung beträgt 15.600,00 Euro netto als Bestandteil am Pauschalpreis.

5.5 **Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft**

In diesem Zusammenhang sind die zu liefernden und zu erstellenden Systemkomponenten

- zu installieren und bis auf den Server aufzustellen
- zu customizen (Anpassung auf Objektcodeebene)
- in die Systemumgebung des Auftraggebers zu integrieren.

Es ist darüber hinaus eine Test und Pilotphase durchzuführen.

Die Leistungen erfolgen gemäß Anlagen Nrn. 1 bis 7.

Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis beträgt 9.600,00 Euro netto.

Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien (Konzepte, Dokumentationen) Bearbeitungsrechte eingeräumt.

5.6 **Schulung**

- Eine Schulung (organisationsspezifisches Customizing), Dauer 5 Tage mit maximal 12

Teilnehmern (Administratoren). Hierzu gehört auch die Anleitung zum Erstellen von Reports.
Vergütung: 8.000,00 Euro netto.

Schulungsunterlagen: Je 12 Installationsanleitungen, Schnittstellenbeschreibungen, Skripte mit Übungen.

- Drei Einführungsschulungen in das Gesamtsystem, Dauer jeweils zwei Tage mit maximal 12 Teilnehmern (Nutzer).

Vergütung: jeweils 3.000,00 Euro netto.

Schulungsunterlage: Individuell für den Auftraggeber erstellte Power-Point-Präsentation.

- Eine eintägige Power-User Schulung mit maximal 12 Teilnehmern (Multiplikatoren).

Vergütung: 1500 Euro netto.

Schulungsunterlagen: Individuell für den Auftraggeber erstellte Skripte mit Übungen (12) sowie eine individuell für den Auftraggeber erstellte Power-Point-Präsentation.

Die Schulungen finden beim Auftraggeber statt.

Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr.7, Angebot des Auftragnehmers.

An den individuell für den Auftraggeber erstellten Schulungsunterlagen erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte wie für die Individualsoftware.

5.7 **Dokumentation**

Die Anwenderdokumentation des Gesamtsystems ist zusätzlich zu den Vorgaben in Ziffer 5 der EVB-IT System-AGB als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.

Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation des Gesamtsystems sind in Anlage Nr. 6 (Protokoll der Verhandlung) festgehalten.

5.8 **Systemservice (Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems)**

Es wird Systemservice vereinbart. Die Systemserviceleistungen sind

5.8.1 **Wiederherstellung des Gesamtsystems mit Ausnahme der beigestellten Hardware.**

- **Störungsmeldungen:**
Störungsmeldungen erfolgen über das Ticketsystem des Auftragnehmers, das dieser in Anlage 7 (Angebot) beschrieben hat und darüber hinaus telefonisch über die Telefonnummer 040/123456, und per Email über support@musterfirma.de. Diese Adressen gelten auch für die Hotline. Werden die Störungsmeldungen nicht über das Ticketsystem gemeldet, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich in das Ticketsystem zu übernehmen.

- **Reaktionszeiten:**

Betriebsverhindernder Mangel	4 Stunden
Betriebsbehindernder Mangel	24 Stunden
Leichter Mangel	60 Stunden

- **Wiederherstellungszeit:**

Betriebsverhindernder Mangel	8 Stunden
------------------------------	-----------

Eine Vertragsstrafenregelung für die Nichteinhaltung der Wiederherstellungszeit ergibt sich aus Anlage 10.

- **Servicezeiten:** täglich auch an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24:00 Uhr.
- **Hotline:** Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr. Für die Hotline gilt darüber hinaus:

Der Auftragnehmer nimmt telefonische Anwenderfragen und Störungsmeldungen mit dem Ziel auf, diese telefonisch ggf. mit Hilfe von Teleservice noch während des Telefonats und wenn dies nicht möglich ist, durch Teleservice unverzüglich danach zu lösen. Ist dies in zumutbarer Zeit nicht gelungen oder werden Anwenderfragen oder Störungsmeldungen nicht telefonisch gemeldet (Ticketsystem oder Email), ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- die Anwenderfragen anderweitig zu klären und dem Anwender die gewünschten Antworten telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln,
- die Störungsmeldung zur Störungsbeseitigung innerhalb seiner Supportorganisation weiterzuleiten.

Es sind maximal zwei Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer benannt werden, beim Auftraggeber zur Nutzung der Hotline berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Auswechslung der benannten Mitarbeiter berechtigt.

Der Auftragnehmer wird für die Hotline nur Personal einsetzen, das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Anwenderfragen und Störungsmeldungen gelöst werden können. Die Hotline ist deutschsprachig zu besetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Anwenderfragen und Störungsmeldungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Anwenderfragen bzw. Störungsmeldungen sicher zu stellen.

Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunknummern oder Auslandsrufnummern anzubieten.

5.8.2 **Überlassung neuer Programmstände**

- **Leistungsumfang:**
Es sollen alle neuen Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Standardsoftware BLEF und Miracle überlassen werden.

Die Überlassung von Patches und Updates auf Anforderung des Auftraggebers. Die Überlassung von Upgrades und neuen Versionen erfolgt unverzüglich sobald verfügbar.

Die Installation erfolgt durch den Auftragnehmer.

- **Laufzeit und Verlängerungsoption:**
Der Systemservice beginnt am Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems und wird für einen Zeitraum von drei Jahren fest vereinbart.
Der Auftraggeber hat die Option, den Systemservice um ein weiteres Jahr zu verlängern. Er wird diese Option spätestens drei Monate vor Ablauf des regulären Vertragsendes ausüben.
- **Vergütung:**
Die Systemservicepauschale beträgt grundsätzlich 2.600,00 Euro netto im Monat. Sie beträgt bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für das Gesamtsystem (Gewährleistungsfrist) lediglich 2000 Euro. Sie wird alle drei Monate bis zum 15. des nächsten Quartals gezahlt.
- **Teleservice:**
Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 16.

6. Vereinbarung von zusätzlichen Serviceleistungen

Die Leistungen beinhalten nicht in Nummer 5 des EVB-IT Systemvertrages vereinbarte Leistungen nach der Abnahme und erfolgen gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 7 (Angebot des Auftragnehmers). Personalkategorien in Nummer 7 des EVB-IT Systemvertrages.

7. Regelungen zur Aufwandsvergütung

7.1 Personalkategorien:

- Junior Consultant (Kategorie 1): Sie erhalten 100,00 Euro pro Stunde, 800,00 Euro pro Tag Montags bis Freitags und 120,00 Euro pro Stunde und 960,00 Euro pro Tag an sonstigen Zeiten.
- Senior Consultant (Kategorie 2): Sie erhalten 125,00 Euro pro Stunde, 1.000 Euro pro Tag Montags bis Freitags und 150,00 Euro pro Stunde und 1200,00 Euro pro Tag an sonstigen Zeiten.
- Datenbankentwickler (Kategorie 3): Sie erhalten 100,00 Euro pro Stunde, 800,00 Euro pro Tag Montags bis Freitags und 120,00 Euro pro Stunde und 960,00 Euro pro Tag an sonstigen Zeiten.
- Projektmanager (Kategorie 4): Sie erhalten 125,00 Euro pro Stunde, 1.000 Euro pro Tag Montags bis Freitags und 150,00 Euro pro Stunde und 1.200,- Euro pro Tag an sonstigen Zeiten.
- Projektleiter (Kategorie 5): Sie erhalten 100,00 Euro pro Stunde, 800,00 Euro pro Tag Montags bis Freitags und 120,00 Euro pro Stunde und 960,00 Euro pro Tag an sonstigen Zeiten.

7.2 Geschäftszeiten, definiert in drei Klassen:

- Normale Geschäftszeiten Mo-Do von 8:00 bis 17:00, Freitags 8-15:30 Uhr
- Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen: Mo bis Do 17 bis 20 Uhr, Freitag von 15.30 bis 20:00
- Sonstige Zeiten (samstags), 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

7.3 Sonstiges:

- Gegen entsprechenden Nachweis kann ein Personentag mit bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Reisekosten werden gegen eine Pauschale vergütet in Höhe von 250 Euro pro Tag. Reisezeiten, Materialkosten und Nebenkosten werden nicht vergütet.
- Es wird eine Preisanpassung gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB für Leistungen gemäß Nummer 6.2 des Vertrages (zusätzliche Serviceleistungen nach der Abnahme) vereinbart.

8. Termin und Leistungsplan

Es werden folgende Meilensteine vereinbart, die beim Auftraggeber vor Ort erfüllt werden müssen:

- Abschluss Überlassung der Standardsoftware (ohne Anpassungen): zwei Wochen nach Zuschlag
- Lieferung und Installation der Hardware: 3 Wochen nach Zuschlag
- Erstellung und Überlassung der Individualsoftware: vier Monate nach Zuschlag
- Abschluss des Auftraggeber-spezifischen Customizings: fünf Monate nach Zuschlag
- Abschluss Migration und Zusammenführung der Bestandsdaten: sechs Monate nach Zuschlag
- Beginn Testphase auf Pilotsystem: sieben Monate nach Zuschlag
- Betriebsbereitschaftserklärung: 30 Tage vor dem Vertragserfüllungstermin

- Die Abnahme des Gesamtsystems (Vertragserfüllungstermin) soll neun Monate nach Zuschlag erfolgen.

9. Zahlungsplan

Zahlungen erfolgen abhängig von der Erreichung von Meilensteinen bzw. der Vertragserfüllung:

- 15 % des Pauschal festpreises nach Abschluss Softwareauslieferung im Standardumfang
- 25% des Pauschal festpreises bei Lieferung und Installation der Hardware
- 20% des Pauschal festpreises bei Abschluss Migration und Merge der Bestandsdaten
- 40% des Pauschal festpreises mit der Abnahme

10. Projektmanagement

- Projektleiter und –manager des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind mit Position, Name Tel-Nummer, Faxnummer, Mailadresse, etc. in Nummer 10.1 des EVB-IT Systemvertrages vereinbart
- Weitere Schlüsselpositionen sind in Nummer 10.2 des EVB-IT Systemvertrages vereinbart:
 - Teamleiter Entwicklung,
 - Teamleiter Migration,
 - Teamleiter Technical Support,
 - Systemarchitekt,
 - Stellvertretender Projektleiter
- Projektsteuerung und Koordination sind in den Anlagen Nrn. 1 und 7 vereinbart.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:
 - Projektmanager: Abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, mindestens 5 jährige Erfahrung als Projektmanager überwiegend in Projekten gleichwertiger Komplexität
 - Projektleiter: Abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, mindestens 2 jährige Erfahrung als Projektleiter überwiegend in Projekten gleichwertiger Komplexität
 - Stellvertretender Projektleiter: Mind. Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik, Erfahrungen in Projekten gleichwertiger Komplexität
- Alle diese Mitarbeiter sind sicherheitsüberprüft nach Stufe 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

11. Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren auf.

12. Mitwirkung des Auftraggebers

- Mitwirkung des Projektmanagers des Auftraggebers (Qualifikation: Diplom-Bibliothekar), maximal 20 Stunden im Monat und nur während der Geschäftszeiten des Auftraggebers ab Projektbeginn bis zum Vertragserfüllungstermin.
- Protokollführung übernimmt der Auftraggeber, maximaler Aufwand 8 Stunden pro Monat, Zeitraum nach Vereinbarung.
- Mitwirkung des Projektleiters des Auftraggebers maximal 5 Stunden pro Woche nach Vereinbarung.

13. Abnahme

- Es ist die dann aktuelle Version der vereinbarten Software geschuldet. Dies gilt nicht für die Standardsoftware gemäß Nummer 4.3.1 des EVB-IT Systemvertrages lfd. Nr. 1 (BLEF).
- Testdaten erstellt der Auftraggeber gemäß Anlage Nr. 2 (Anforderung Bibliothekssystem).
- Ort der Funktionsprüfung ist beim Auftraggeber.
- Funktionsprüfungszeit 30 Tage.
- Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute

Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils 30 Tage.

14. Mängelhaftung

- Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 12 Monate.
- Die Gewährleistungsfrist von 36 Monaten für Individualsoftware gilt für alle Systemkomponenten.
- Die Regelungen zu Reaktionszeiten, Servicezeiten, Hotline und Teleservice aus Nummer 5 des EVB-IT Systemsvertrags (Systemservice) gelten auch im Rahmen der Gewährleistung. Dies gilt jedoch nicht für die Vertragsstrafen.

15. Haftung

- Bei Verzug: Haftungsbegrenzung auf 50 % des Auftragswertes in Fällen leichter Fahrlässigkeit.
- Die in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB aufgeführten Vertragsstrafen gelten auch für die Überschreitung von Meilensteinen.

16. Haftpflichtversicherung

- Nachweis erforderlich gemäß Ziffer 19 EVB-IT System-AGB.

17. Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung ergeben sich aus Anlage 17

18. Verfahren bei Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 649 BGB

Die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung nach § 649 BGB werden wie folgt pauschaliert: „Der Auftragnehmer behält alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung geschuldeten und gezahlten Vergütungen. Weitere Zahlungsansprüche bestehen nicht.“